



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

**Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe
und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen,
einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Hilfe für
das palästinensische Volk**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/74/L.33 und A/74/L.33/Add.1)]

74/117. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 73/256 vom 20. Dezember 2018 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes¹, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf das gesamte einschlägige Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³ sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴,

¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.



in ernster Besorgnis über die schwierigen Lebensbedingungen und die humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere im Gazastreifen, wo die Erholung der Wirtschaft und enorme Anstrengungen zur Instandsetzung, Sanierung und Entwicklung der Infrastruktur dringend erforderlich sind, vor allem nach dem Konflikt vom Juli und August 2014,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass geeignete Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, dass die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion wichtige Ziele sind, deren Förderung unter anderem in einem stabilen und sicheren Umfeld erleichtert wird,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf den Nationalen Plan für die rasche Wiederherstellung und den Wiederaufbau Gazas,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die ernste humanitäre Lage im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind und dass der Wiederaufbau im Gazastreifen vorangetrieben werden muss,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Palästinahilfe und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk bereitzustellen,

unterstreichend, wie wichtig die am 12. Oktober 2014 abgehaltene Internationale Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas war, und nachdrücklich zur raschen und vollständigen Auszahlung der Mittel auffordernd, die zugesagt wurden, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit, die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen

Palästina-Investitionskonferenzen und die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas,

unter Begrüßung der im Februar 2013 in Tokio und im März 2014 in Jakarta abgehaltenen Ministertreffen der Konferenz über Zusammenarbeit zwischen den ostasiatischen Ländern zugunsten der palästinensischen Entwicklung als Forum für die Mobilisierung politischer und wirtschaftlicher Hilfe zur Unterstützung der palästinensischen Entwicklung, unter anderem durch den Austausch von Fachwissen und Erkenntnissen,

sowie unter Begrüßung der jüngsten Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Palästinahilfe, die am 27. Mai 2015 in Brüssel und am 25. September 2013, 22. September 2014, 30. September 2015, 19. September 2016, 18. September 2017, 27. September 2018 und 26. September 2019 in New York abgehalten wurden,

ferner unter Begrüßung der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

unter Begrüßung der Durchführung des Palästinensischen nationalen Entwicklungsplans 2011-2013 für Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur und der Annahme des Palästinensischen nationalen Entwicklungsplans 2014-2016: Von der Staatsbildung zur Souveränität und unter Betonung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Unterstützung für den Prozess der Errichtung eines palästinensischen Staates, wie in der Zusammenfassung des Vorsitzes der am 22. September 2014 abgehaltenen Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses dargestellt,

betonend, dass die Vereinten Nationen an dem Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren müssen,

in dieser Hinsicht den positiven Beitrag des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für 2014-2016 *aner kennend*, dessen Ziel unter anderem darin besteht, die Entwicklungsunterstützung und -hilfe für das palästinensische Volk zu erhöhen und die institutionellen Kapazitäten im Einklang mit den palästinensischen nationalen Prioritäten zu stärken,

unter Begrüßung der Schritte zur Lockerung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs im Westjordanland, gleichzeitig betonend, dass es weiterer Schritte in diese Richtung bedarf, und in der Erkenntnis, dass durch diese Schritte die Lebensbedingungen und die Lage vor Ort verbessert würden und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft weiter gefördert werden könnte,

sowie unter Begrüßung des von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommens betreffend den Zugang zum Gazastreifen und fordernd, dass es vollständig durchgeführt wird und ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, die der Notwendigkeit eines grundlegenden Politikwechsels Rechnung tragen, der die dauerhafte und regelmäßige Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr, namentlich für humanitäre und gewerbliche Zwecke und für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas, erlaubt,

betonend, dass die Situation im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

sowie betonend, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen, namentlich indem der unerlaubte Handel mit Waffen und Munition verhindert und die dauerhafte Wiederöffnung der Übergänge auf der Grundlage der bestehenden Abkommen, einschließlich des Abkommens von 2005 über die Bewegungsfreiheit und den Zugang zwischen der Palästinensischen Behörde und Israel, sichergestellt wird,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Palästinensische Behörde im Gazastreifen ihre volle Regierungsverantwortung in allen Bereichen wirksam wahrnimmt, unter anderem durch ihre Präsenz an den Gaza-Übergängen,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, eine umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts unter allen seinen Aspekten herbeizuführen, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 und 1860 (2009), sowie des Rahmens der Madrider Konferenz und des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten – Israel und einen unabhängigen, demokratischen, souveränen und lebensfähigen palästinensischen Staat mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet – vorsieht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben und sich gegenseitig anerkennen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende Gewalt gegen Zivilpersonen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine laufenden Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk, namentlich im Hinblick auf den Bedarf an humanitärer Nothilfe im Gazastreifen;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und weiter gewähren;
4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein koordinierter Mechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und

⁵ A/74/89-E/2019/73.

über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrißt* die am 25. September 2013, 22. September 2014, 27. Mai und 30. September 2015, 19. September 2016, 18. September 2017, 27. September 2018 und 26. September 2019 abgehaltenen Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Palästinahilfe, die Ergebnisse der am 12. Oktober 2014 abgehaltenen Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas und die großzügigen Zusagen der Geber zur Unterstützung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes und fordert mit Nachdruck die rasche Auszahlung der von den Gebern zugesagten Mittel;

7. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas zu ergreifen, um die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau rasch, nachhaltig und wirksam zu fördern;

8. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Auszahlungen umgewandelt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, unterstreicht, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

9. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

10. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die schwierige humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

12. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhandfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

14. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

15. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und den freien Personen- und Güterverkehr zu gewährleisten;

16. *betont außerdem*, dass die bestehenden Abkommen, einschließlich des Abkommens über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie der Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfahren getätigt werden können;

17. *betont ferner*, dass der Schutz und die Sicherheit des humanitären Personals und der entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Versorgungsgüter gewährleistet sowie dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang des humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung sicher und ungehindert erfolgt, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

18. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

19. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, des fünften Anhangs zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁶, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen Einnahmen aus indirekten Steuern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

- a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;
- b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem Bedarf wirksam entsprochen werden kann;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

49. Plenarsitzung
16. Dezember 2019

⁶ [A/51/889-S/1997/357](#), Anlage.